

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 1968

Nummer 131

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7817 234	25. 9. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des „Grünen Planes“	1674

I.

7817
234**Maßnahmen
zur Verbesserung der Agrarstruktur****Richtlinien des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten für die Förderung von
Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften
und Aufstockungen aus Mitteln des „Grünen Planes“**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 25. 9. 1968 — V B 3 — 228/2 — 15943

Zur Durchführung und Ergänzung der Richtlinien für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des „Grünen Planes“ des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BR) vom 8. 12. 1966 (MinBl. BML 1967 S. 33) nebst Ausführungsbestimmungen (AB) vom 10. 4. 1967 und Überleitungsbestimmungen (ÜB) vom 16. 12. 1966/24. 4. 1967 (n. v.) — IV B 1 — 4310.1 — 282/66 — sowie zur zusätzlichen Förderung der vorgenannten Maßnahmen aus Landesmitteln wird folgendes bestimmt:

1 Durchführungsbestimmungen zu den BR und AB**1.01 Zu Nummer 4 Abs. 1 der BR:**

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist nachzuweisen. Der Nachweis ist den Antragsunterlagen beizufügen.

1.02 Zu Nummer 4 Abs. 3 Buchstabe a) der AB:

Die Entscheidung darüber, daß in einzelnen Fällen der Nachweis eines langfristigen Nutzungsverhältnisses auf andere Weise als durch Vorlage eines Pachtvertrages zulässig ist, treffen die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung (Bewilligungsstellen).

1.03 Zu Nummer 8 Abs. 2 der BR:

Die in Nordrhein-Westfalen zugelassenen Betreuer sind:

- a) die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ GmbH., Bonn, für den Dienstbezirk des Landesamtes Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung,
- b) die Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ GmbH., Münster (Westf.), für den Dienstbezirk des Landesamtes Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung,
- c) die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung GmbH., Düsseldorf,
- d) die Deutsche Bauernsiedlung GmbH., Düsseldorf.

1.04 Zu Nummer 11 der BR:

Bei mangelndem Einvernehmen zwischen Antragsteller und Betreuer über die Einschaltung freier Architekten und Ingenieure sowie geeigneter Unternehmer kann jeder von ihnen um Vermittlung er-suchen:

**1.041 bei Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen in
Altgehöften innerhalb eines Verfahrens nach dem
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 14. Juli 1953
(BGBl. I S. 591/BGBl. III 7815—1), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), das
Amt für Flurbereinigung und Siedlung,****1.042 bei Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen in
Altgehöften außerhalb eines Verfahrens nach dem
FlurbG die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.****1.05 Zu Nummer 15 der BR und Nummer 24 der AB:**

Der Betriebsentwicklungsplan ist vom Betreuer im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle der Landwirtschaftskammer anzufertigen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

**1.06 Zu Nummer 16 Abs. 1 c) der BR und Nummer 27
der AB:**

Die Bescheinigung über die Buchführung erteilt die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. Die Mindestbedingung für diese Bescheinigung ist erfüllt, wenn die laufenden Betriebsaufzeichnungen und die Ermittlung einer abschließenden Erfolgsrechnung nach Vordruck, die von der Landwirtschaftskammer anerkannt worden sind, ordnungsgemäß durchgeführt werden.

**1.07 Zu Nummer 16 Abs. 2 der BR und Nummer 28
der AB:**

Die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung (Bewilligungsstellen) befinden über die weiteren Auflagen bei ihrer Entscheidung nach Nummer 20 Abs. 1 der BR.

1.071 Zu Nummer 16 Abs. 2 Buchstabe a) der BR:

Für die mehrjährige Umstellungsberatung sind die Landwirtschaftskammern und die Betreuer anerkannt. Weitere Anerkennung behalte ich mir vor.

1.08 Zu Nummer 17 Abs. 1 und 2 der BR:

Mit der Festlegung der Dringlichkeit werden die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung (Bewilligungsstellen) beauftragt.

**1.081 Bei der Festlegung der Dringlichkeit sind die Er-
gebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung, die
Erfordernisse der Flurbereinigung sowie Maßnah-
men im Zusammenhang mit der Städtebauförde-
rung und Dorfsanierung besonders zu berücksich-
tigen.****1.082 Die Festlegung der Dringlichkeit erfolgt nach An-
hörung des Betreuers und der Landwirtschaftskam-
mer, innerhalb von Verfahren nach dem FlurbG
zugleich im Benehmen mit dem Amt für Flurberei-
nigung und Siedlung.****1.083 Das Ergebnis der Festlegung ist bis zum 31. 1.
eines jeden Jahres in Dringlichkeitslisten über die
vorliegenden und im Rechnungsjahr zu erwartenden
Anträge — getrennt nach Betreuern — zusam-
menzufassen. Die in den Listen enthaltenen Be-
träge von Bundes- und Landesmitteln (jeweils ge-
trennt nach Darlehen und Beihilfen sowie Be-
treuern) sind mir bis zum 15. 2. zu berichten. An
Hand dieser Berichte werden von mir die Bewilli-
gungskontingente festgesetzt.****1.084 Wird eine Änderung oder Ergänzung in der Rei-
henfolge der Dringlichkeit erforderlich, entscheidet
hierüber das Landesamt für Flurbereinigung und
Siedlung (Bewilligungsstelle).****1.09 Zu Nummer 17 Abs. 3 der BR:**

Der Nachweis über die Billigung des Standortes wird durch eine Bescheinigung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung erbracht. Vor Erteilung der Bescheinigung ist wie folgt zu verfahren:

**1.091 Bei einer Veränderung des Standortes des land-
wirtschaftlichen Gehöfts hat der Betreuer beim
Amt für Flurbereinigung und Siedlung einen
Grundsatztermin zu beantragen.****1.0911 Zu diesem Termin sind unter Beifügung der vom
Betreuer zu erstellenden Übersichtskarten (etwa
Deckpausen zum Meßtischblatt) zu laden:**

- a) der Antragsteller,
- b) der Betreuer und gegebenenfalls der eingeschaltete Architekt, Ingenieur oder geeignete Unternehmer,
- c) die Gemeindeverwaltung,
- d) die Kreisverwaltung,
- e) die Bezirksplanungsstelle der Landesplanungsgemeinschaft beim Regierungspräsidenten bzw. die Landesplanungsgemeinschaft Ruhrkohlenbezirk,
- f) das Landesstraßenbauamt,

T.

- g) das Wasserwirtschaftsamt,
 - h) die Landbauaußenstelle bzw. die Bezirksstelle für Agrarstruktur, die nach ihrem Ermessen die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, die Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle sowie den Orts-/Kreislandwirt beizuziehen hat,
 - i) der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, falls ein Verfahren nach dem FlurbG anhängig ist,
 - j) gegebenenfalls weitere mit der Durchführung des Verfahrens befaßte Stellen (z. B. Unternehmen der Elektrizitätsversorgung, Fernmeldeamt).
- 1.0912 In diesem Termin sind die für die Planung und Durchführung der Aussiedlung bedeutsamen Fragen zu erörtern. Insbesondere ist der in Aussicht genommene Standort sowie die beabsichtigte Gesamtfinanzierung einschließlich der Erschließungskosten für das Neugehöft zu prüfen und die Verwertung des Altgehöfts zu erörtern.
- 1.0913 Die Beteiligten zu Nummer 1.0911 c) bis j) sollen abschließend Stellung nehmen. Mit Rücksicht darauf ist die Ladungsfrist hinreichend zu bemessen. In der Ladung ist auf die Verhandlungspunkte hinzuweisen.
- 1.0914 Über das Ergebnis des Termins ist vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung eine Niederschrift anzufertigen und den Antragsunterlagen zusammen mit der Bescheinigung über die Billigung des Standortes (Nummer 1.09) beizufügen.
- 1.0915 Wird in dem Grundsatztermin keine Einigung zwischen den beteiligten Stellen erzielt, hat das Amt für Flurbereinigung und Siedlung — unbeschadet der gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen innerhalb eines Verfahrens nach dem FlurbG — dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung zu berichten. Dieses setzt sich mit den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden ins Benehmen. Wird auch dann kein Einvernehmen erzielt, ist mir zu berichten.
- 1.0916 Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung entscheidet, ob der Grundsatztermin oder eine Teilnahme daran entfallen kann, wenn die für die Planung und Durchführung der Aussiedlung bedeutsamen Fragen schriftlich oder durch schriftlich festgelegte Vorverhandlungen geklärt worden sind.
- 1.092 Bei einer Beibehaltung des bisherigen Standortes des landwirtschaftlichen Gehöftes gilt folgende Regelung:
- 1.0921 Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung prüft, ob eine Aussiedlung weder im Hinblick auf die Bauleitplanung der Gemeinde noch im Hinblick auf ein Verfahren nach dem FlurbG erforderlich ist. Die Gemeinde ist zu hören.
Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung hat auch zu prüfen, ob die „Leitsätze zu baulichen Vorhaben in Altgehöften“, soweit sie den Standort und die äußere Verkehrslage betreffen, beachtet worden sind.
- 1.0922 Das Ergebnis der Prüfungen ist in die Bescheinigung nach Nummer 1.09 aufzunehmen und den Antragsunterlagen beizufügen.
- 1.093 In der Niederschrift zu Nummer 1.0914 und in der Bescheinigung zu Nummer 1.0922 sind vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung auch eventuell noch bestehende Bedenken aufzunehmen.
- 1.10 Zu Nummer 20 Abs. 1 der BR:
Zur Bewilligungsstelle werden die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung bestimmt.
- 1.11 Zu Nummer 20 Abs. 2 der BR:
Der Gutachterausschuß wird für den Dienstbezirk der Bewilligungsstelle gebildet.
- 1.111 Mit der Geschäftsführung des Gutachterausschusses ist ein Dienstangehöriger der Bewilligungsstelle zu beauftragen.
- 1.112 Dem Gutachterausschuß gehören an:
- a) der mit der Geschäftsführung des Gutachterausschusses beauftragte Dienstangehörige der Bewilligungsstelle,
 - b) ein von der Landwirtschaftskammer zu benennender Gutachter,
 - c) ein vom Landwirtschaftsverband zu benennender Gutachter,
 - d) ein von den hauptsächlich beteiligten Finanzierungsinstituten des Landes, die das Agrarkreditgeschäft pflegen, zu benennender Vertreter.
- 1.113 Die Mitglieder zu Nummer 1.112 b) und c) des Gutachterausschusses nach den BR und diesem RdErl. sollen personell identisch sein mit denen, die in den Gutachterausschuß nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe (Anpassungshilfe) und meinen ergänzenden Erlassen berufen sind.
- 1.114 Die Mitglieder des Gutachterausschusses zu Nummer 1.112 b) bis d) werden auf Vorschlag vom Präsidenten des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung auf 2 Jahre berufen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 1.115 Zu den Sitzungen des Gutachterausschusses sind, falls erforderlich, Sachverständige, Wirtschaftsberater oder andere geeignete Personen in beratender Eigenschaft hinzuzuziehen.
- 1.116 Ein Vertreter des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen kann an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen. Er ist auf Antrag zu hören.
- 1.117 Erforderliche weitere Regelungen über die Tätigkeit des Gutachterausschusses treffen die Präsidenten der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung im geeigneten Einvernehmen. Diese Regelungen bedürfen meiner Zustimmung.
- 1.12 Zu Nummer 28 Buchstabe b) der BR:
Die Bestätigung über die Angemessenheit des Veräußerungs- bzw. Verwertungswertes der alten Hofstelle erteilt der Betreuer.
- 1.13 Zu Nummer 30 der BR:
Der Nachweis, daß die erhöhte Erschließungsbeihilfe wegen der Zweckmäßigkeit des Standortes des Aussiedlungsgehöftes und des zu erwartenden besonderen agrarstrukturellen Erfolges gerechtfertigt ist, wird durch eine Erklärung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung geführt. Die Erklärung ist in die Bescheinigung zu Nummer 1.09 aufzunehmen. Der besondere agrarstrukturelle Erfolg ist regelmäßig gegeben, wenn die Aussiedlung innerhalb eines Verfahrens nach dem FlurbG erfolgt und der Durchführung dieses Verfahrens dient.
- 1.14 Zu Nummer 32 der BR und Nummer 58 der AB:
Die Bestätigung über die Zweckmäßigkeit des Standortes im Falle zu a) erfolgt durch eine Erklärung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung in der Bescheinigung zu Nummer 1.09 und im Falle b) in der Bescheinigung zu Nummer 1.0922.
In beiden Fällen entscheidet das Amt für Flurbereinigung und Siedlung, ob ein Grundsatztermin nach Nummern 1.0911 bis 1.0913 anzuberaumen ist. Nummer 1.0916 ist entsprechend anzuwenden.
- 2 Finanzierungshilfen aus Landesmitteln
- 2.01 Voraussetzungen
- 2.011 Innerhalb eines Verfahrens nach dem FlurbG bedarf die vorgesehene Verwertung des Altgehöfts der Zustimmung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung. Sie ist in der Bescheinigung zu Nummer 1.09 oder selbständig zu erteilen.

2.012 Der Erlös aus der Verwertung des Altgehöftes muß in voller Höhe zur Mitfinanzierung der Baukosten des Aussiedlungsgehöfts bzw. des Erwerbes eines bestehenden Gehöfts zum Zwecke der Aussiedlung [Nummer 32 Satz 1 Buchstabe a) der BR] verwendet werden.

2.013 Ist das Vorhaben mit den möglichen Eigenleistungen, den möglichen Darlehen und Beihilfen aus Bundesmitteln sowie mit Kapitalmarktdarlehen und/oder zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen unter Ausschöpfung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze durchführbar, so werden zusätzliche Finanzierungshilfen aus Landesmitteln nicht gewährt. Landesmittel können nur insoweit und nur bis zu den festgesetzten Höchstbeträgen (Nummer 2.02) in Anspruch genommen werden, als dies zur Einhaltung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze erforderlich ist.

2.014 Die Bestimmungen meines RdErl. v. 3. 7. 1962 (SMBl. NW. 7817) sind zu beachten.

2.015 Die Bestimmungen des Gem. RdErl. von mir und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 9. 1963 (SMBl. NW. 234) Nr. 1 Satz 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 ohne Buchstabe f) und Nr. 5 ohne die Teile des 2. Satzes „und führen sie zu einer Überschreitung der veranschlagten Baukosten“ und „unter gleichzeitiger Beifügung eines neuen Finanzierungsplanes, aus dem die Aufbringung der fehlenden Mittel einwandfrei hervorgeht“ sind ebenfalls zu beachten.

2.016 Aussiedlungen und bauliche Maßnahmen in Altgehöften ohne oder mit Aufstockung innerhalb eines Verfahrens nach dem FlurbG bedürfen der Genehmigung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung, wenn Landesmittel in Anspruch genommen werden. Die Genehmigung ist in die Bescheinigung nach Nummer 1.09 aufzunehmen oder gesondert zu erteilen.

2.02 Finanzierungshilfen aus Landesmitteln

2.021 Finanzierungshilfen bei Aussiedlungen ohne oder mit Aufstockung

2.0211 Zur Mitfinanzierung der Baukosten des Aussiedlungsgehöftes kann ein Baudarlehen bis zu 10 000,— DM gewährt werden.

2.0212 Zur Mitfinanzierung der Erschließungskosten kann eine Erschließungsbeihilfe bis zu 10 000,— DM gewährt werden, wenn die Erschließungsbeihilfe und die Eigenleistung in Höhe von 15 v. H. nach Nummer 30 der BR die erforderlichen Kosten nicht decken.

2.0213 Zur Ausstattung mit betriebsnotwendigem lebenden und toten Inventar kann ein Einrichtungsdarlehen bis zu 15 000,— DM gewährt werden. Wenn der Betrieb als Futterbaubetrieb mit mindestens 80 v. H. Futterbauanteil ausgelegt wird, kann das Einrichtungsdarlehen um bis zu 10 000,— DM erhöht werden.

Darüber hinaus kann das Einrichtungsdarlehen nur noch für den Einbau nachfolgender, der Arbeitserleichterung dienenden Einrichtungen bewilligt werden:

- Melkanlage mit Zubehör.
- mechanische Entmistungsanlage,
- Förderanlage.

2.022 Finanzierungshilfen bei baulichen Maßnahmen in Altgehöften ohne oder mit Aufstockung

2.0221 Zur Mitfinanzierung der Baukosten des Wirtschaftsgebäudes kann ein Baudarlehen bis zu 5 000,— DM gewährt werden.

2.0222 Einrichtungsdarlehen

Nummer 2.0213 findet mit einem Darlehenshöchstbetrag von 10 000,— DM entsprechende Anwendung.

Wenn der Betrieb als Futterbaubetrieb mit mindestens 80 v. H. Futterbauanteil ausgelegt wird, kann das Einrichtungsdarlehen um bis zu 10 000,— DM erhöht werden.

2.03 Kreditbedingungen

2.031 Die unter Nummer 2.02 bezeichneten Darlehen sind zu einem Gesamtdarlehen zusammenzufassen.

2.032 Das Darlehen ist jährlich mit 1 v. H. zu verzinsen und nach 2 tilgungsfreien Jahren mit 2,25 v. H. zusätzlich ersparter Zinsen zu tilgen.

2.033 Das Darlehen wird von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, in Bonn bereitgestellt und verwaltet.

2.034 Von dem Zeitpunkt an, in dem für das Darlehen Leistungen zu erbringen sind, hat der Darlehensnehmer eine Verwaltungsgebühr von jährlich 0,375 v. H. des Darlehensursprungskapitals an das Kreditinstitut zu entrichten.

2.035 Das Nähere, insbesondere weitere Darlehensbedingungen, die Zahlungsart und -termine, werden in der Schuldurkunde bestimmt. Die Schuldurkunde bedarf meiner Zustimmung.

2.0351 Durch die Darlehensbedingungen in der Schuldurkunde muß sichergestellt sein, daß bei gebesserter Ertragslage auf Antrag der Kreditinstitute die nachhaltige Kapitaldienstgrenze vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung im Benehmen mit der Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle der Landwirtschaftskammer sowie dem Betreuer neu festgesetzt werden kann und insoweit eine Änderung des Kapitaldienstes vorbehalten bleibt.

2.0352 Im übrigen gelten im Hinblick auf die Landesmittel die Nummer 23 der BR und Nummern 42 und 44 der AB entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften, die sich auf die Altstellenbeihilfe beziehen (Nummer 23 Abs. 3, Nummer 23 Abs. 4 erster Halbsatz „und 3“, Nummer 23 Abs. 6 „so wie Abs. 3“ der BR, Nummer 43 der AB).

2.04 Betreuungsgebühr

Der Betreuer kann für seine Tätigkeit, die ihm aus der Durchführung dieses Erlasses erwächst, eine einmalige pauschale Gebühr beanspruchen. Sie beträgt bei einer Aussiedlung 800,— DM und bei einer baulichen Maßnahme im Altgehöft 400,— DM. Diese Gebühr kann aus dem in Anspruch genommenen Landesdarlehen entnommen werden. Sie ist besonders nachzuweisen.

2.05 Doppelte Ausschreibung

Soweit dem Betreuer bei einer Aussiedlung Kosten dadurch entstehen, daß eine doppelte Ausschreibung für die Wirtschaftsgebäude — konventionelle Bauweise und Elementenbauweise — zweckmäßig ist, kann die Betreuungsgebühr um einen Betrag bis zu 750,— DM erhöht werden. Diese Gebühr ist dem Betreuer auf Antrag unter Nachweis der entstandenen Kosten aus Landesmitteln zu gewähren.

Die Entscheidung, ob eine doppelte Ausschreibung für zweckmäßig gehalten wird, ist vom Betreuer selbst zu treffen. Falls der Bauherr sich von vornherein für eine bestimmte Bauweise des Wirtschaftsgebäudes entscheidet, ist von einer doppelten Ausschreibung abzugehen. Die Zuschüsse sind gesammelt am Ende eines jeden Vierteljahres bei den zuständigen Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung zu beantragen. Mit der Beantragung ist in Kurzfassung über das Ergebnis der doppelten Ausschreibung zu berichten.

Der Kurzbericht soll enthalten:

1. Anzahl der Ausschreibungen,
2. Gegenüberstellung der Angebotspreise für konventionelle und Elementenbauweise mit Angabe der Firmen,

3. welcher Firma wurde der Auftrag erteilt und in welcher Bauweise wird gebaut,
4. besonders interessierende Einzelheiten.

T.

Die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung haben zum 1. 10. und 1. 4. eines jeden Jahres einen Bericht über das Ergebnis der doppelten Ausschreibung vorzulegen. Die erforderlichen Haushaltsmittel stelle ich auf Antrag zur Verfügung.

3 Verfahren

- 3.01 Zur Bewilligungsstelle für die vorbezeichneten Landesmittel werden die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung bestimmt.
- 3.02 Der Antrag auf Landesmittel ist vom Antragsteller (Eigentümer oder Pächter bei langfristig gepachteten Betrieben) — wenn er verheiratet ist, von den Eheleuten — an die Bewilligungsstelle zu richten. Der Antrag muß von einem Betreuer (Nummer 8 der BR und Nummer 1.03 dieses RdErl.) befürwortet sein.
- 3.03 Der Antrag auf Gewährung von Landesmitteln ist mit dem Antrag auf Gewährung von Bundesmitteln
 - a) bei Vorhaben innerhalb eines Verfahrens nach dem FlurbG dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung vorzulegen. Dieses entscheidet gemäß Nummer 2.016. Danach leitet es die Antragsunterlagen in den Fällen der Nummer 19 Abs. 1 der BR über die Hausbank, in den Fällen der Nummer 19 Abs. 2 der BR unmittelbar der Bewilligungsstelle zu. Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen verbleibt bei dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung,
 - b) bei Vorhaben außerhalb eines Verfahrens nach dem FlurbG nach Nummer 19 Abs. 1 oder 2 der BR vorzulegen.
- 3.04 Nach Eingang des Antrags hat die Bewilligungsstelle zu prüfen, ob er den BR und den dazu ergangenen Bundes- und Landesbestimmungen entspricht.
- 3.041 Entspricht der Antrag nicht den BR und den dazu ergangenen Bundes- und Landesbestimmungen oder sind Rückfragen erforderlich, ist das Ergebnis der Vorprüfung dem Betreuer schriftlich mitzuteilen.
- 3.042 Entspricht der Antrag den BR und den dazu ergangenen Bundes- und Landesbestimmungen, so ist gemäß Nummer 36 Satz 3 der AB zu verfahren (rechtzeitige und ausreichende Unterrichtung der Mitglieder des Gutachterausschusses).
- 3.05 Über das Ergebnis der Beratung des Gutachterausschusses ist von der Bewilligungsstelle eine Niederschrift anzufertigen und dem Antrag beizufügen.
- 3.06 Die Bewilligungsstelle entscheidet unter Würdigung des Ergebnisses der Beratung im Gutachterausschuß.
- 3.061 Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller, dem Betreuer und ggf. der Hausbank unverzüglich mitzuteilen.
- 3.062 Bei einer gewährenden Entscheidung ist diese im Hinblick auf die Bundesmittel mit den Antragsunterlagen dem jeweils zuständigen Zentralkreditinstitut zur Zustimmung gemäß Nummer 20 Absatz 1 der BR zuzuleiten.
- 3.063 Nach Zustimmung des jeweils zuständigen Zentralkreditinstituts erteilt die Bewilligungsstelle die Bewilligungsbescheide für die Bundes- und Landesmittel. Danach ist im Hinblick auf die Landesmittel ein Exemplar der Antragsunterlagen an die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank einschließlich einer Abschrift des Bewilligungsbescheides zu übersenden. Bei Vorhaben innerhalb eines Verfahrens nach dem FlurbG ist dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung eine Abschrift des Bewilligungsbescheides zuzusenden.

3.07 Für den Abruf, die Auszahlung und die Verwaltung der Bundesmittel gelten Nummer 21 der BR und Nummer 38 der AB. Die Landesmittel werden über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank in Bonn bereitgestellt und verwaltet.

3.08 Über die für den Antrag und die Anlagen zu verwendenden Formulare ergeht besonderer Erlaß.

3.09 Die Auszahlung der bewilligten Landesmittel darf erst erfolgen,

3.091 wenn sie auf dem Grundeigentum des zu fördernden Betriebes gleichrangig mit den aus Bundesmitteln gewährten Darlehen durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld grundbuchlich gesichert und sonstige Auflagen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank erfüllt sind; im übrigen gilt Nummer 5 der AB entsprechend,

3.092 wenn die nach den BR möglichen Finanzierungshilfen bewilligt und ausgezahlt sind. Sind die bewilligten Bundesmittel nicht in vollem Umfang zur Auszahlung bereitgestellt, so können die bewilligten und bereitgestellten Landesmittel zur Auszahlung abgerufen werden, wenn mindestens 50 v. H. der Bundesmittel ausgezahlt sind.

3.0921 Einrichtungsdarlehen aus Landesmitteln dürfen abweichend von Nummer 3.092 bereits vor Auszahlung der Bundesmittel ausbezahlt werden, wenn das mit dem Einrichtungsdarlehen zu beschaffende lebende und tote Inventar alsbald benötigt wird.

3.10 Beim Abruf der Landesmittel hat der Betreuer zu versichern, daß sie zur alsbaldigen Verwendung benötigt werden. Die abgerufenen Beträge sind auf ein vom Darlehensnehmer einzurichtendes Konto zu überweisen, das zugunsten des Betreuers gesperrt ist. Sperrbeträge dürfen vom Betreuer nur insoweit freigegeben werden, als ihre ordnungsgemäße Verwendung gewährleistet ist. Die bis zur zweckgebundenen Verwendung angewachsenen Zinsen (Sperrkontozinsen) stehen dem Lande zu, weil sie aus Landesmitteln erwachsen sind.

3.11 Der Betreuer hat eine von ihm sachlich und fachtechnisch festzustellende Schlußabrechnung über das durchgeführte Vorhaben der Aussiedlung oder der baulichen Maßnahme im Altgehöft einschließlich der Einrichtung und Aufstockung aufzustellen.

Die Schlußabrechnung besteht in der Regel aus dem Baubuch nach DIN 276,

der Berechnung nach DIN 277,

den Rechnungsbelegen nach der Kostengliederung DIN 276 geordnet und abgelegt,

der bauaufsichtlich genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht,

den Bewilligungsbescheiden,

den Benachrichtigungen über die Zuweisung der Mittel,

den Nachweisungen über die Höhe der angefallenen Haben-Zinsen,

den Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Schriftwechsels,

den Abrechnungszeichnungen,

den Abnahmebescheinigungen,

den Nachweisungen über die Leistungen, Ankäufe, Lieferungen u. ä. einschließlich der Rechnungsbelege für die Einrichtung und Aufstockung. Bei innerhalb eines nach dem FlurbG durchgeführten Vorhabens ist die Aufstellung der Schlußabrechnung dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung zur Kenntnis zu geben. Im übrigen ist die Schlußabrechnung zur späteren Nachprüfung aufzubewahren.

3.12 Der Betreuer hat nach Abschluß des Vorhabens den Verwendungsnachweis aufzustellen. Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus der zahlenmäßigen Nachweisung und dem Sachbericht.

- 3.121 Die zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Finanzierungsmittel notwendige zahlenmäßige Nachweisung soll folgendes enthalten:

Eine Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276,

eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung,

eine Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der Eigenmittel nach dem Bauabrechnungskonto,

eine Zusammenstellung der Endsummen über die Leistungen, Ankäufe, Lieferungen u. ä. für die Einrichtung und Aufstockung.

- 3.122 Der Sachbericht soll, sofern er der Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bauwesens dienlich sein kann, mit Bild- und Planmaterial ausgestattet sein.

- 3.123 Der Betreuer hat ferner eine Verwendungsbescheinigung mit der Bestätigung, daß das Vorhaben durchgeführt ist, auszustellen.

- 3.13 Bei einem Vorhaben, das innerhalb eines Verfahrens nach dem FlurbG durchgeführt wurde, übersendet der Betreuer den Verwendungsnachweis in einfacher und die Verwendungsbescheinigung in doppelter Ausfertigung dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung. Dieses leitet eine Ausfertigung der Verwendungsbescheinigung an die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank weiter.

Bei Vorhaben, die außerhalb eines Verfahrens nach dem FlurbG durchgeführt wurden, hat der Betreuer den Verwendungsnachweis zur späteren Nachprüfung aufzubewahren und die Verwendungsbescheinigung in einfacher Ausfertigung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank unmittelbar zu übersenden.

- 3.14 Eine Neuregelung des Verwendungsverfahrens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4 Schlußbestimmungen

- 4.01 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Förderungsmitteln nach diesem Erlaß und den dazu ergehenden Bestimmungen besteht nicht.

- 4.02 Der Landesrechnungshof und ich behalten sich das jederzeitige Prüfungsrecht über die Einhaltung der vorstehenden und noch ergehenden Bestimmungen und die Verwendung der Mittel vor.

- 4.03 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1968 in Kraft.

- 4.04 Gleichzeitig treten mein RdErl. v. 27. 11. 1963 (SMBL. NW. 7817)

und
mein RdErl. v. 1. 2. 1966 (SMBL. NW. 7817)

und
mein Erl. v. 27. 4. 1966 (n. v.) — V B 3 — 543 —

und
mein RdErl. v. 6. 11. 1967 (n. v.) — V B 3 — 228:2 — 15943 — außer Kraft.

- 4.05 Die bisherigen Bestimmungen für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen, für die Mittel des Bundes noch nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26. 7. 1963 und den ergänzend dazu ergangenen Bundesbestimmungen sowie nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen vom 16. 12. 1966/24. 4. 1967 zu den Richtlinien vom 8. 12. 1966 bewilligt sind oder werden, finden weiterhin Anwendung. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen Förderungsmittel des Landes noch nach meinem RdErl. v. 27. 11. 1963 und den dazu ergangenen Bestimmungen bewilligt sind oder werden. Insoweit dürfen Finanzierungshilfen nach diesem RdErl. nicht bewilligt werden.

— MBL. NW. 1968 S. 1674.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.